142.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 27. Juni 2018
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Kurze Vörtel", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel", Dritte Änderung bestehend aus dem Satzungstext / aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 04. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel" Dritte Änderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Kurze Vörtel", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt (S. 144).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel", Dritte Änderung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter www.schiffdorf.de sowie https://uvp.niedersachsen.de einzusehen.

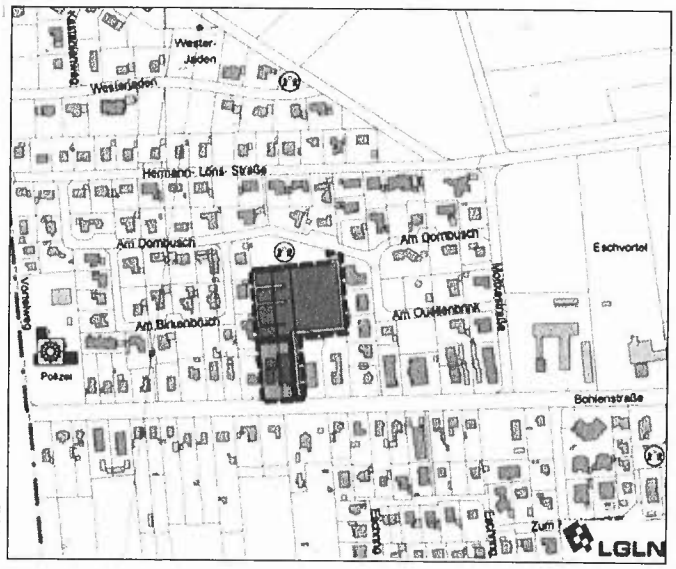

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Kurze Vörtel", Dritte Änderung, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 18. Juli 2018

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth